

18.05.93

AS - FJ - FS - G - In - R

56 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des
Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie
zur Änderung anderer Vorschriften

(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG -)

Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 18. MAI 1993

- R 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 3 SGB I) und
Artikel 6 Nr. 4 (§ 69 Abs. 1 Nr. 2, § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und
§§ 73 und 77 SGB X)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist § 35 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Offenbarung für Zwecke der Strafrechtspflege wird durch die Absätze 1 und 2 nicht beschränkt. Im übrigen besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern, soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist."

Als Folge

ist Artikel 6 Nr. 4 wie folgt zu ändern:

1. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter "einschließlich eines Strafverfahrens" zu streichen.
2. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist zu streichen.
3. § 73 ist zu streichen.
4. In § 77 Abs. 1 sind die Wörter ", 70 oder § 73" durch die Wörter "oder 70" zu ersetzen.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

§ 73 SGB X läßt wichtige Erfordernisse der Strafrechtspflege unberücksichtigt. Auskünfte zur Aufklärung von Straftaten werden insbesondere auch benötigt über Beschäftigungszeiten, beschäftigungslose Zeiten und die hierfür bestehenden Gründe, Krankheitszeiten, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlungsfähigkeit und Vermittlungsbereitschaft sowie Art und Ergebnisse von Vermittlungsversuchen. Bei der Verfolgung von Straftaten des Gewerbe- und Arbeitsschutzes hat sich die Notwendigkeit ergeben, von den Berufsgenossenschaften Angaben darüber zu erhalten, ob und welche Erkrankungen in einem Betrieb aufgetreten sind und welche Ärzte sie festgestellt haben. Für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten werden weitergehend Auskünfte über die geschäftlichen und betrieblichen Verhältnisse benötigt. § 73 SGB X läßt ferner den gesamten Bereich der Strafvollstreckung einschließlich der Bewährungs- und Führungsaufsicht und Gnadenverfahren außer acht, in denen gleichfalls auf die o.a. Daten aus dem Beschäftigungsverhältnis, Vermittlungsdaten und die sonstigen beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verzichtet werden kann.

§ 73 SGB X würde, zumal die im Einzelfall notwendigen Auskünfte nicht von vornherein übersehen und abschließend bestimmt werden können, die Strafverfolgung und Strafvollstreckung im Bereich der mittleren und einfachen Kriminalität in weitem Umfang behindern, und zwar auch zu Lasten des Betroffenen, wenn die Ermittlung entlastender Umstände, auch bei Entscheidungen der Strafvollstreckung und des Gnadenrechts, nicht möglich ist.

Von einer Ausdehnung der Geheimhaltungspflicht nach § 35 SGB I in den Bereich der strafprozessualen Mitwirkungspflichten muß auch aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen werden.

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verlangt die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die Gerechtigkeit nicht durchgesetzt werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat daher gegenüber der Geltendmachung von Zeugnisverweigerungsrechten wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozeß betont und hervorgehoben, daß jede Ausdehnung des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts auf neue Personengruppen die Möglichkeiten justizförmiger Sachaufklärung beschneidet und damit den Rechtsgüterschutz mindert, den das materielle Strafrecht bezweckt (BVerfGE 38 S. 320 f.; 33 S. 383; ferner BVerfG vom 19.1.1979, NJW 1979 S. 1286 - Betriebsratsmitglieder).

(noch Ziff. 1)

Im Hinblick auf das rechtsstaatliche Postulat einer funktionsfähigen Strafrechtspflege bedarf die Einräumung von Zeugnisverweigerungsrechten stets einer besonderen Legitimation, um vor der Verfassung Bestand zu haben (BVerfGE 33 S. 383). Die materiell-rechtlichen Pflichten der Verwaltung zur Wahrung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 StGB) begründen daher nicht schon als solche ein Aussageverweigerungsrecht im Strafverfahren, da die insoweit maßgebenden Vorschriften der StPO keinen entsprechenden Vorbehalt enthalten (§§ 53 bis 54, 95 bis 97 StPO, § 39 Abs. 3 BRRG). Die Strafprozeßordnung regelt die Ausnahmen von den allgemein geltenden strafprozessualen Mitwirkungspflichten selbständig und grundsätzlich abschließend (BVerfGE 38 S. 318 f.; 33 S. 374; vgl. ferner BVerfGE 36 S. 203 ff., 319 f.).

Die insoweit herkömmlich anerkannte Sonderstellung des Steuergeheimnisses läßt sich nicht global auf weite andere Verwaltungszweige übertragen, die zudem in sich nicht homogen und jedenfalls nicht unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Legitimation von Zeugnisverweigerungsrechten abgrenzbar sind. Die Regelung von Zeugnisverweigerungsrechten muß auch mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar sein (BVerfGE 38 S. 223; 33 S. 382, 384 f.). Eine Parallele zu der Sonderlage der Finanzverwaltung kommt nur für die Sozialversicherung in Betracht, und auch dort nur, soweit sie gesetzliche Pflichtversicherung mit entsprechenden Zwangsbefugnissen zur Durchsetzung von Mitteilungs- und Beitragspflichten der Bürger ist. Entsprechende Gesichtspunkte gelten aber andererseits auch für sonstige Verwaltungsbereiche, die nicht in das Sozialgesetzbuch einbezogen sind, so für die zahlreichen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft und Beitragshoheit, zum Teil auch mit Pflichtversorgungseinrichtungen, ferner für weite Teile der Eingriffsverwaltung, so insbesondere neben dem Melde- und Ausweiswesen für die Wirtschafts-, Gewerbe- und Berufsverwaltung. Andererseits sind wichtige Teile der Leistungsverwaltung durch das Sozialgesetzbuch nicht mit umfaßt. Schließlich liegt es auf der Hand, daß nicht der Gesamtbereich aller Staatstätigkeiten aus den allgemeinen und für jedermann geltenden strafprozessualen Mitwirkungspflichten zum Schutze des strafrechtlichen Mindeststandards gemeinsamer Rechtsgüter entlassen werden kann. Hierfür fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung auch im Hinblick darauf, daß in den gleichen Sachbereichen, in denen die Verwaltungen und ihre Amtsträger zur Versagung ihrer Hilfe berechtigt sein sollen, der über entsprechende Kenntnisse verfügende und erreich-

(noch Ziff. 1)

bare Bürger wie z.B. die Arbeitgeber, Angestellte und andere Arbeitnehmer auskunftspflichtig sind; entsprechendes gilt für die im Sozialbereich mit vielfachen Aufgaben tätigen freien Träger und Verbände.

Die sich neu ergebenden Grundsatzfragen der Regelung strafprozessualer Zeugnisverweigerungsrechte bedürfen einer weitergehenden sorgfältigen Prüfung und können im derzeitigen Stadium dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht zuverlässig geklärt werden. Die Regelung erscheint auch nicht dringlich, da die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte im Einzelfall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten haben und sich ferner eine Begrenzung von Zeugnispflichten auch außerhalb der verfahrensrechtlichen Normen des einfachen Rechts unmittelbar aus der Verfassung ergeben kann (BVerfGE 38 S. 325; 33 S. 374 ff.; 44 S. 372 f.), wobei jedoch solche Einschränkungen nur als Ergebnis einer vom Richter jeweils vorzunehmenden konkreten und fallorientierten Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege und dem jeweiligen Geheimhaltungsinteresse des einzelnen festgestellt werden können (BVerfGE 33 S. 375).

Richterlicher Anordnungen i.S. des § 73 SGB X bedarf es nicht, da in das Verfahren zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten nach der Strafprozeßordnung ohnehin der Richter eingeschaltet ist.

Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Vorschrift - beschränkt auf die Zwecke der Strafrechtspflege - in § 35 Abs. 3 SGB I einzufügen. Die Befürchtung, durch den Sozialdatenschutz würde das verfassungsrechtlich verankerte Gebot effektiver Strafverfolgung nachhaltig beeinträchtigt, hat sich, wie die Erfahrungen in der Vergangenheit erweisen, bestätigt. Die Praxis berichtet über vielfältige Schwierigkeiten im Verkehr mit Sozialleistungsträgern. Beispielsweise verweigern Sozialleistungsträger z.T. die Offenbarung auch in Fällen, in denen es sich um Strafverfahren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Sozialleistungen handelt, soweit nicht ein richterlicher Beschluß vorliegt. Auch sind gravierende Konstellationen bekannt geworden, in denen Sozialbehörden zur Auskunfterteilung nicht bereit waren. So hat es unlängst ein Kreisjugendamt zunächst abgelehnt, den Strafverfolgungsbehörden die notwendigen Informationen in einem Fall zur Verfügung zu stellen, in dem der Verdacht bestand, daß ein 14-jähriges Mädchen über einen langer Zeitraum hin von seinem Vater sexuell mißbraucht worden ist. Es ist zu vermuten, daß derartige Konstellationen den Strafverfolgungsbehörden häufig gar nicht bekannt werden, weil mit Rücksicht auf den Sozialdatenschutz von einer Strafanzeige abgese-

(noch Ziff. 1)

hen wird. Im Hinblick auf dessen Restriktionen ist dies auch nicht verwunderlich. Nicht selten kann eine Offenbarung zum Zwecke der Strafverfolgung nur unter Heranziehung übergeordneter Gesichtspunkte, etwa des § 34 StGB gerechtfertigt werden. Damit sind die Angehörigen der Sozialleistungsträger aber überfordert.

Der Vorschlag enthält die notwendigen Folgeänderungen zu den Übermittlungsvorschriften nach §§ 69, 71 SGB X. Auch wird die richterliche Anordnungscompetenz nach § 73 SGB X, die einen Fremdkörper im geltenden Strafverfahrensrecht darstellt, entbehrlich. Demgegenüber ist eine Änderung von § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X wohl nicht erforderlich, da den Polizeibehörden auch Aufgaben der Gefahrenabwehr obliegen.

Dieser Empfehlung widersprechen die Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik und für Frauen und Jugend mit folgender

Begründung:

AS
FJ

Der Vorschlag bedeutet eine massive Beeinträchtigung des Schutzes von Sozialdaten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe und anderer sozialer Dienste mit Familien und jungen Menschen ist nur gewährleistet, wenn die Betroffenen sicher sein können, daß ihre Informationen nicht ohne weiteres an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden. Betroffene würden sich kaum mehr an die Jugendhilfebehörden wenden, wenn nicht der Geheimnisschutz gewährleistet wäre. Damit würde einer wirksamen Jugendhilfe die Basis entzogen. Das geltende Recht sieht bereits ausreichende Durchbrechungen des Sozialgeheimnisschutzes vor, die den Belangen der Strafverfolgung Rechnung tragen.

[-] nur AS

[Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts läßt es auch nicht zu, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung generell anderen Belangen unterzuordnen.]

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 3 SGB *)
- Allgemeiner Teil -)

Ziff. 1 In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 35 Abs. 3
und 2 die Worte "Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern"
schließen durch die Worte "Akten und Dateien"
sich nicht aus. zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der umfassenden Definition
des Begriffs "Akte" in Artikel 6
Nr. 4 (§ 67 Abs. 4 SGB X) fallen
alle "sonstigen Datenträger" unter
den Begriff Akte (vgl. auch § 3
Abs. 3 BDSG).

FJ 3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit die in
§ 54 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehene Beschränkung des Pfändungsschutzes im
Einklang mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 BErzGG in Verbindung mit § 54 Abs. 5 SGB I
steht, wonach den betreuenden Eltern für jedes Kind in ihrem Haushalt
unpfändbares Erziehungsgeld zusteht, unabhängig davon, ob diese Betreuung
für mehrere Kinder gleichzeitig erfolgt; möglicherweise könnte diesem
Anliegen durch eine Klarstellung Rechnung getragen werden.

*) Bei Annahme von Ziff. 1 und 2 wird Ziff. 2 in Ziff. 1
aufgenommen.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b (§ 54 Abs. 4 SGB I)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Überlegungen in die Beratungen einzubeziehen:

Der Gesetzentwurf sieht in § 54 Abs. 4 vor, daß in übrigen Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß, wenn im Einzelfall die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO den Sozialhilfebedarf des Schuldners nicht erreichen oder erhebliche, über dem Durchschnitt liegende persönliche Bedürfnisse vorliegen, bei dem Vollstreckungsgericht ein Antrag nach § 850 f ZPO auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages gestellt werden kann. Da die Leistungsträger nach § 14 SGB - Allgemeiner Teil zur Beratung der Antragsteller und Leistungsempfänger verpflichtet sind, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit deutlich gemacht werden, daß die Leistungsträger in den entsprechenden Fällen verpflichtet sind, auf die Möglichkeit des § 850 f ZPO hinzuweisen. Unter Umständen wäre es zur Vermeidung von weiteren Zahlungen des Leistungsträgers zur Sicherung des auf Grund einer Pfändung gefährdeten Unterhalts des Leistungsempfängers geboten, dem Leistungsträger das Recht zu geben, im eigenen Namen den Antrag nach § 850 f ZPO zu stellen.

AS 5. Nach Artikel 2 Nr. 13 (§ 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)
G

Nach Artikel 2 Nr. 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

'13a. In § 79 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten "zu erstellen" die Worte ", länderbezogen aufzubereiten" einzufügen. '

Begründung:

Die Änderung des § 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV hat zum Ziel, daß den Ländern länderbezogene Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. Gesundheitsberichterstattung ist ganz wesentlich von der Aufbereitung und damit der Verfügbarkeit von diesen Daten und Zahlen abhängig. Die derzeit aufgrund von § 79 Abs. 1 übermittelten Daten genügen

Nach Diff. 70

den Anforderungen an eine moderne landesbezogene Gesundheitsberichterstattung und damit an eine Gesundheitspolitik nicht.

Es sollen damit keine neuen Daten erhoben, sondern lediglich die vorhandenen Daten so aufbereitet werden, daß sie als Grundlage planerischen Handelns der Länder dienen können.

Die Durchführung wird nur zu geringen Mehrkosten bei den Versicherungsträgern führen, da es sich nur um eine programmtechnische Änderung handeln dürfte.

AS 6. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 85 Abs. 1 SGB IV)

Artikel 2 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort "anzukaufen" die Worte ", zu leasen" eingefügt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Solange das Systemkonzept nicht grundlegend verändert wird, ist eine Anzeige nach Satz 2 nur erforderlich, wenn ein Grenzbetrag von 10.000 DM im Haushaltsjahr überschritten wird; dabei ist bei Anmietung und Leasing von dem fiktiven Kaufpreis auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Beschaffung von Software entsprechend. Jede Anzeige hat so umfassend und rechtzeitig zu erfolgen, daß der Aufsichtsbehörde vor Vertragsabschluß ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf eine Anzeige verzichten oder abweichende Grenzbeträge festlegen."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Datenverarbeitung hat in der Sozialversicherung weiterhin eine herausragende Bedeutung. Von daher sollte auf die bisherige Anzeigepflicht nicht verzichtet werden. Allerdings ist die jetzige Regelung nicht mehr zeitgemäß und sollte daher angepaßt werden.

Durch die Neufassung werden einerseits auch Leasingverträge sowie die Softwarekosten - ohne Eigenentwicklung - in die Anzeigepflicht einbezogen. Andererseits wird ein Grenzbetrag eingeführt, bis zu dem eine Anzeigepflicht entfällt. Gleichzeitig wird der Aufsichtsbehörde mehr Flexibilität bei der Beurteilung der EDV-Beschaffung etwa unter Berücksichtigung der Größe des jeweiligen Versicherungsträgers eingeräumt.

Da bei Anmietung und Leasing der Grenzbetrag nicht unmittelbar anwendbar ist, wird auf den fiktiven Kaufpreis zurückgegriffen.

AS 7. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 208 Abs. 1 SGB V)

G

Artikel 3 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Bei der Aufsicht über Versicherungsträger und Landesverbände von Krankenkassen handelt es sich entgegen der Begründung (vgl. BR -Drucks. 243/93 S. 89) gerade nicht um weitgehend ähnliche Gegenstände. Während die Versicherungsträger überwiegend das Versicherungsgeschehen im Einzelfall abwickeln, nimmt ein Landesverband die gemeinsamen, übergeordneten Interessen seiner Mitglieder wahr. Er wirkt auf Landesebene auf die Gestaltung der Gesundheits- und Sozialpolitik ein und nimmt dabei u.a. Einfluß auf Bedarf, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen. Er setzt sich für ausgewogene Mitglieder- und Risikostrukturen innerhalb der Kassenart und für eine qualifizierte Kostensteuerung im Gesundheitswesen ein. Ferner obliegen ihm wesentliche kasseninterne Koordinationsaufgaben, insbesondere unterstützt er die Verbandsmitglieder auf den Gebieten der Organisation sowie der Personalentwicklung und -qualifizierung.

(noch Ziff. 7)

Aus diesem Funktionsgeflecht folgt unmittelbar, daß ein Landesverband sehr eng mit dem zuständigen Landesministerium zusammenarbeiten und zusammenwirken muß. Hier sind permanente Abstimmungsprozesse notwendig, wenn die Gesundheits- und Sozialpolitik ihre Handlungsmöglichkeiten umfassend nutzen will. Darüber hinaus ist das zuständige Landesministerium ebenfalls Aufsichtsbehörde der Vertragspartner der Landesverbände (Kassenärztliche/-zahnärztliche Vereinigungen), der Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung sowie des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, so daß sich auch aus diesen Organisations- und Koordinierungsgründen eine Verlagerung der Aufsicht auf Dritte verbietet.

Eine solche Verlagerung wäre angesichts dieser Aspekte wesentlich kostenträchtiger und bürokratiefördernder als die jetzige Regelung. Die Begründung zur beabsichtigten Änderung ("wirtschaftliche und sparsame Verwaltung", vgl. BR-Drucks. 243/93 S. 89) ist damit ad absurdum geführt. Es fragt sich ohnehin, warum - die Stichhaltigkeit der Begründung unterstellt - dann nicht auch die Aufsicht über die Spitzenverbände auf andere Behörden (BVA) übertragen werden können soll.

Zudem ist das gesamte Organisationsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erst mit dem Gesundheits-Strukturgesetz (GSG) einer grundlegenden Reform unterzogen worden. Dabei standen alle entsprechenden Regelungen des SGB IV und V auf dem Prüfstand. In weiten Bereichen ersetzt völlig neuartiges Recht, das nach und nach (vor allem zum 1.1.1996) in Kraft tritt, das bisherige Organisationsrecht. Eine Änderung zu § 208 SGB V in der nunmehr vorgeschlagenen Weise ist dabei von keiner Seite in die Diskussion eingebracht worden, da sie sich aus den o.g. Gründen als nicht sachdienlich verbietet.

AS 8. Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchst. c (§ 276 Abs. 2a SGB V)
G
In In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 276 Abs. 2a
das Wort "Sozialdaten" durch die Worte "erforderlichen
Daten" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fassung von § 276 Abs. 2a SGB V stellt keine ausreichende Befugnis zur Übermittlung von personenbezogenen Erkenntnissen des Gutachters an den auftraggebenden Medizinischen Dienst dar. Sie sieht lediglich "die Übermittlung von Sozialdaten zwischen Medizinischem Dienst und dem Gutachter" vor.

Neue Erkenntnisse, die der Gutachter beim Betroffenen gewonnen hat und die der Gutachter dem Medizinischen Dienst über den Betroffenen mitteilen soll, sind jedoch noch keine Sozialdaten i.S. von § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X, da der Gutachter keine in § 35 SGB I genannte Stelle ist.

In 9. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
(§ 284 Abs. 1 SGB V)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
sind die Worte "In Satz 4"
durch die Worte "In Satz 5"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Bereinigung
des Entwurfs.

AS 10. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchst. e (§ 284 Abs. 4 SGB V)
G

In Artikel 3 Nr. 5 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

"e) Absatz 4 wird gestrichen."

Begründung:

§ 284 Abs. 4 SGB V kann ersatzlos
gestrichen werden, denn aufgrund
des § 37 Satz 2 SGB I gilt ohnehin
vorrangig die - inhaltlich abweichende -
Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I,
die nicht zuletzt mit Rücksicht auf
die kleineren Versicherungsträger im
Bereich der gesetzlichen Krankenver-
sicherung als Sollregelung getroffen
wurde.

AS 11. Zu Artikel 3 Nr. 17 (§ 304 SGB V)
G

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 304 SGB V an § 84 SGB X angepaßt werden kann.

§ 84 SGB X soll - anders als bisher - nicht nur die Löschung, sondern auch die Sperrung von Daten regeln. Dieser neuen Regelung ist jedoch die Verweisung in § 304 SGB V noch nicht angepaßt.

G 12. Zu Artikel 3 nach Nummer 17 (§ 308 Abs. 3 Satz 3, § 309 Abs. 5 Satz 2 -neu- SGB V)

In Artikel 3 sind nach Nummer 17 folgende Nummern 18 und 19 anzufügen:

18. § 308 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Vom 1.1.1995 an gelten die Vorschriften dieses Kapitels mit Ausnahme des § 309 Abs. 5, § 310 Abs. 3, § 311 Abs. 2 und 4 sowie des § 312 Abs. 7a und 7b Satz 1 im Land Berlin nicht; der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Teil des Landes Berlin gilt im Rahmen des § 312 Abs. 7a und 7b Satz 1 als zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3.10.1990 gehörig."

19. In § 309 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 gilt Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz und ihre Versicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, wenn sie nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 freiwillig versichert sind und die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht überschritten wird."

(noch Ziff. 12)

Begründung

zu Nummer 18:

Mit der Einfügung des § 312 Abs. 7a und 7b soll sichergestellt werden, daß in das Krankenkassen-Wahlrecht des dort genannten Personenkreises - mit Wohnsitz im Westen und Beschäftigungsverhältnis im Osten Deutschlands - auch die Bewohner des Ostteils Berlins einbezogen werden. Dies ist folgerichtig, da, wie es im Gesundheitsstrukturgesetz bestimmt worden ist, vom 1.1.1995 an in der gesetzlichen Krankenversicherung Berlin insgesamt in den Sozialversicherungsrechtskreis West einbezogen wird.

zu Nummer 19:

Bei dem von der Änderung betroffenen Personenkreis handelt es sich nur deshalb um freiwillig Versicherte, weil der Versicherungsstatus nach der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Ost) zu beurteilen ist. Dies kann im Rahmen der durch das Gesundheitsstrukturgesetz eingeführten Verschärfung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V zu groben und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Unbilligkeiten führen. Durch die geringeren Pflichtversicherungszeiten wird der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Damit wird ein Personenkreis von der beitragsgünstigeren Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen, der bei Zugrundelegung der Jahresarbeitsentgeltgrenze West noch als schutzbedürftig im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung und damit als versicherungspflichtig anzusehen wäre.

Mit dieser Bestimmung soll der im alten Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) ansässige Personenkreis, der aufgrund einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Ost) freiwillig versichert war, ohne die Jahresarbeitsentgeltgrenze (West) zu überschreiten, zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner so gestellt werden, als ob er während dieser Zeit pflichtversichert gewesen wäre.

- AS 13. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 39 Abs. 6 SGB VIII)
FJ Artikel 5 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

§ 39 Abs. 6 SGB VIII wurde im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (1. SGB VIII ÄndG), das zum 01.04.1993 in Kraft getreten ist, dahingehend geändert, daß für die Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld nicht mehr auf das anteilige Kindergeld, sondern nun auf das Erstkindergeld abgestellt wird. Die beabsichtigte redaktionelle Änderung des § 39 Abs. 6 SGB VIII ist somit hinfällig geworden.

AS 14. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchst. c (§ 61 Abs. 2 SGB VIII)
FJ

Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Aus rechtssystematischen Gründen und aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit sollte ein Verweis auf die Anwendbarkeit des § 67 c Abs. 4 und des § 69 Abs. 5 SGB X nicht in § 61 Abs. 2 SGB VIII, sondern in § 68 SGB VIII erfolgen. Auf die Anwendbarkeit von § 84 Abs. 2 und 3 SGB X im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft wird ebenfalls in § 68 Abs. 2 SGB VIII und nicht in § 61 Abs. 2 SGB VIII Bezug genommen, um auf diese Weise alle Datenschutzregelungen, die im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft gelten sollen, in einer Vorschrift zu konzentrieren.

In 15. Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 63 Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 5 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. In § 63 Abs. 1 werden die Worte "Personenbezogene Daten" durch das Wort "Sozialdaten" ersetzt und das Wort "aufgenommen" gestrichen.'

Begründung:

Das Wort "aufnehmen" ist vom Begriff "Speichern" umfaßt (§ 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB X - neu -) und kann deshalb entfallen.

AS
FJ

16. Zu Artikel 5 Nr. 6 Buchst. b (§ 64 Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 5 Nr. 6 sind in Buchstabe b nach dem Wort "ersetzt" die Worte "sowie das Wort 'nur' gestrichen" einzufügen.

Begründung:

Aufgrund des Wortes "nur" könnte § 64 Abs. 1 SGB VIII dahingehend mißverstanden werden, daß in der Jugendhilfe die Anwendung der §§ 67 b ff SGB X, insbesondere die Offenbarungsbefugnisse nach §§ 67 d ff SGB X, durch § 64 Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen wird; dies ist jedoch im Hinblick auf § 61 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht gewollt. Im übrigen entspricht die Bezugnahme auf das Zweckbindungsprinzip im Rahmen der Änderung des § 64 Abs. 1 SGB VIII allen neueren Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder.

AS 17. Zu Artikel 5 Nr. 7 Buchst. a1 - neu - (§ 65 Abs. 1 - neu - SGB VIII)
FJ

Nach Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a ist folgender Buchstabe a1
einzufügen:

'a1) An Absatz 1 - neu - wird folgender Satz 2 angefügt:

"Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so
dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben
werden, zu dem er diese befugt erhalten hat." '

Begründung:

Aufgrund der Vergleichbarkeit des
Normzwecks von § 65 SGB VIII zu dem
des § 203 Abs. 1 StGB könnte es na-
heliegen, daß für den Empfänger von
Sozialdaten i.S. des § 65 SGB VIII
die Offenbarungsbeschränkung nach
§ 76 SGB X analog gilt. Es ge-
nügt jedoch die Verlängerung des
Zweckbindungsprinzips, wie es auch
in § 78 SGB X zum Ausdruck kommt,
auf den Empfänger, um den Sozialda-
tenschutz in diesen Fällen sicher-
zustellen.

AS 18. Zu Artikel 5 Nr. 10 Buchst. b, d (§ 68 Abs. 1, Abs. 4 SGB VIII)
FJ

Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch und die Übermittlung an die dafür zuständigen Stellen im Hinblick auf den Einzelfall ist zulässig."

Als Folge sind in

Artikel 5 Nr. 10 Buchstabe d nach dem Wort "ersetzt" die Worte "sowie der Bezug 'Satz 2' gestrichen" anzufügen.

Begründung:

zu § 68 Abs. 1:

Satz 1 ist eine Zusammenfassung der bisherigen Sätze 1 und 2 des § 68 Abs. 1 SGB VIII der besseren Lesbarkeit willen. Satz 2 trägt dem Anliegen des Gesetzentwurfs von Art. 5 Nr. 3 Buchst. c Rechnung, wonach eine Nutzung bzw. Übermittlung von Sozialdaten im Bereich der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft auch zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Orga-

(noch Diff. 12)

nisationsuntersuchung entsprechend
§ 67 c Abs. 4 und § 69
Abs. 5 SGB X zulässig sein soll.
Da für eine Organisationsuntersu-
chung im sensiblen Bereich der
Amtspflegschaft oder Amtsvormund-
schaft eine anonymisierte Datenwei-
tergabe (z.B. in Form von Fallsta-
tistiken) genügt, und für eine ent-
sprechende Anwendbarkeit von § 67 c
Abs. 4 Satz 2 SGB X keine Notwen-
digkeit besteht, werden § 67 c
Abs. 4 und § 69 Abs. 5 SGB X für
den Bereich der Amtspflegschaft
oder Amtsvormundschaft durch eine
entsprechende Neuformulierung modi-
fiziert.

zu § 68 Abs. 4 (Folgeänderung):

Da in § 64 Abs. 1 SGB VIII sowohl in
Satz 1 als auch in Satz 2 das Wort
"übermitteln" vorkommt, gilt die
Zweckbindung für den Empfänger im
Rahmen beider Übermittlungsbefug-
nisse des § 64 Abs. 1 SGB VIII.

AS
FJ

19. Nach Artikel 5 Nr. 10 (§ 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII)

Nach Artikel 5 Nr. 10 ist folgende Nummer 11 einzufügen:

'11. § 86 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bis zur Zuweisung ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Asylsuchende vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält."

Begründung:

Da sich der Ort der Einreise in den meisten Fällen nur noch schwerlich feststellen läßt, ist § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII dahingehend zu ändern, daß künftig auf den tatsächlichen Aufenthalt des Asylsuchenden vor Beginn der Leistung abgestellt wird.

In 20. Zu Artikel 6 Nr. 4 allgemein (§§ 67 bis 85a SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob den für den Vollzug des Wohngeldgesetzes zuständigen Leistungsträgern die Befugnis zur Offenbarung von Name(n), Vornamen, Anschriften von Wohnungsinhabern und der Tatsache des Wohngeldbezugs an die zum Vollzug der Vorschriften über die Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stellen eingeräumt werden sollte.

Begründung:

Die Übermittlung der Angaben über Wohngeldbezieher an die Fehlbelegungsstellen dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Bezieher von Wohngeld sind von der Zahlung der Fehlbelegungsabgabe befreit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen). Während das Wohngeldgesetz Teil des Sozialgesetzbuches (Artikel II § 1 Nr. 14 SGB I) ist, unterliegt die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nicht dem Sozialgesetzbuch. Die Weitergabe von Namen, Vornamen, Anschriften von Wohnungsinhabern und der Tatsache des Wohngeldbezugs von den Wohngeldstellen an die zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stellen stellt daher eine Offenbarung von Sozialdaten an Stellen außerhalb des SGB-Bereichs dar, die nach dem Gesetzentwurf (wie nach dem bisherigen Recht) wohl unzulässig ist. Um den Fehlbelegungsstellen unnötige Ermittlungen bei den betroffenen Wohnungsinhabern zu ersparen, sollte es ihnen ermöglicht werden, die Inhaber von öffentlich geförderten Wohnungen mit den Wohngeldbeziehern abzugleichen. Da Wohngeldstellen und Fehlbelegungsstellen häufig in derselben Behörde untergebracht sind, stößt es bei den Betroffenen zumeist auf wenig Verständnis, wenn die Fehlbelegungsstellen die Betroffenen selbst auffordern, die Tatsache des Wohngeldbezuges nachzuweisen.

AS 21. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§§ 67 ff SGB X)
FS

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten eine ausreichende Kontrollmöglichkeit in bezug auf den Mißbrauch von Sozialleistungen gewährleisten; insbesondere ob sie hinreichend auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG - vorgesehene Möglichkeit eines Datenabgleiches zur Aufdeckung und Unterbindung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen abgestimmt sind. Insgesamt ist ein Gesamtkonzept für sämtliche Datenvorschriften im Sozialgesetzbuch notwendig.

[-] nur AS [Auch die Bekämpfung von Betrug in anderen Rechtsbereichen, wie z. B. Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung, ist in die Überprüfung gleichwertig miteinzubeziehen.]

In 22. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Überlegungen in die Beratungen einzubeziehen:

Es sollte eine Klarstellung, gegebenenfalls durch Änderung des § 67 Abs. 9 Satz 3, erfolgen, daß die Weitergabe von Sozialdaten innerhalb einer Gebietskörperschaft an Personen oder Stellen außerhalb der Organisationseinheit, die die jeweilige Aufgabe nach dem Sozial-

(noch Ziff. 22)

gesetzbuch durchführt, eine Nutzung ist, wenn und soweit Personen oder Stellen aufgrund des Kommunalverfassungsrechts, einer besonderen gesetzlichen Regelung z.B. der Jugendhilfeausschuß nach § 81 SGB VIII oder einer Regelung der behördeninternen Organisation in die Entscheidung über die einzelne Sozialleistung eingebunden sind, etwa aufgrund des Unterschriftsvorbehaltes für den Dezernenten oder den leitenden Hauptverwaltungsbeamten einer Gemeinde/eines Landkreises.

In 23. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 Abs. 3 und 6 bis 10 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 67 in Absatz 3 Nr. 1 und 2, Absatz 6 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 bis 5 und Absatz 7 bis 10 jeweils das Wort "Sozialdaten" durch das Wort "Daten" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze.

Allgemeine Begriffsdefinitionen wie "Datei", "Verarbeiten", "Nutzen" oder "Speichernde Stelle" werden in Bundes- und Landesvorschriften bislang unabhängig davon definiert, aus welchem Verwaltungsbereich die Daten stammen. Die vorgesehene Ersetzung der Begriffsdefinitionen durch den Begriff "Sozialdaten" ist sachlich nicht erforderlich und könnte zu Auslegungsproblemen führen.

FS 24. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 Abs. 9 Satz 4 - neu - SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 67 Abs. 9 folgender neue Satz 4 anzufügen:

"In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sind die örtlich verschiedenen Stellen, die dieselben Aufgaben nach diesem Gesetzbuch durchführen, eine speichernde Stelle."

Begründung:

Nach dem nach geltendem Recht definierten Begriff der "speichernden Stelle" ist die materiell - rechtliche Grundlage für die in den genannten Ländern angestrebte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Sozialhilfe aus datenschutzrechtlichen Gründen nur eingeschränkt möglich.

Die dezentrale Verwaltung in den Ländern hat zur Folge, daß z.B. in Berlin die 23 Sozialämter als getrennte jeweils speichernde Stellen angesehen werden.

Eine den heutigen Anforderungen entsprechende Automation kann unter den Gesichtspunkten der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie des Sperrens und Löschens von Daten nur gewährleistet werden, wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Deshalb sind die verschiedenen örtlichen Stellen in den Stadtstaaten, die dieselben Aufgaben wahrnehmen, im Sinne von § 67 Abs. 9 als eine speichernde Stelle anzusehen.

In 25. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist § 67a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

aa) Der Buchstabe b ist zu streichen.

bb) Der Buchstabe c ist zu streichen.

b) Der Satz 3 ist zu streichen.

Bei Annahme
entfallen in
Ziff. 26 die
Str. des
Buchst. c
sowie die
Ziffern 27
und 29

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Das Erhebungserfordernis der Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs ergibt sich bereits aus Absatz 1.

(noch Ziff. 25)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Nach Nummer 1 in der Fassung des Entwurfs dürften Übermittlungen innerhalb des Sozialleistungsbereiches nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d kumulativ erfüllt sind. Dies würde im Sozialleistungsbereich erforderliche Informationsflüsse unnötig erschweren. So kann die Überprüfung von Angaben des Betroffenen bei anderen Leistungsträgern, insbesondere wenn Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben bestehen, nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Zu Buchstabe b:

Eine Verpflichtung, schriftlich den Betroffenen auf Erhebungsmöglichkeiten hinzuweisen, verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. In vielen Fällen sind die Betroffenen zudem noch nicht bekannt (z.B. die Sozialversicherungsbeschäftigten bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit), so daß eine Unterrichtung nur nachträglich erfolgen könnte. Die Verpflichtung betrifft außerdem viele Fälle, in denen die Erhebungsmöglichkeit bei Dritten durch Leistungsträger jedermann bekannt ist (wie z.B. den Arbeitnehmern die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge beim Arbeitgeber) oder der Betroffene auf andere Weise als durch besondere schriftliche Unterrichtung von der Erhebung bei Dritten erfährt.

(Hinweis zu Ziff. 25 - 29):

Falls erforderlich, kann auch nach Gegenständen getrennt abgestimmt werden:

- Streichung Buchstabe b
- Streichung Buchstabe c
- Streichung Buchstabe d
- Streichung Satz 3.

Es würde dann nur noch Abstimmung über Ziff. 28 folgen.

FS 26. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 67a Abs. 2 Nr. 1 die Buchstaben c und d zu streichen:

Bei Annahme
entfällt
Diff. 27

Begründung:

§ 67a des Entwurfs sieht in Absatz 2 Nr. 1 unter den Buchstaben c und d zwei Voraussetzungen für die Datenerhebung bei Dritten vor, die das bisherige SGB - und § 69 SGB X Entwurf für die Datenübermittlung der abgebenden Stelle für Aufgaben des Empfängers - nicht enthält.

Beide Voraussetzungen sind in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BDSG enthalten.

Eine solche Verschärfung des Datenaustausches innerhalb des Sozialleistungsbereichs ist abzulehnen. Zum einen, weil dies die Arbeit von Sozialleistungsträgern ohne Notwendigkeit erschweren würde (das nach § 69 Entwurf - ohne obengenannte Voraussetzungen - mögliche Versenden von Daten an andere Sozialleistungsträger, ohne darum gebeten worden zu sein, scheidet schon aus Kostengründen aus), zum anderen, weil die Zweckbindungsregelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze unter anderen Gesichtspunkten geschaffen wurden: Dort sollen Behörden mit ganz heterogenen Aufgaben, mit deren Zusammenwirken die betroffenen Bürger weit weniger rechnen, dazu veranlaßt werden, in stärkerem Umfang als bisher Daten unmittelbar beim Betroffenen zu erheben, anstatt sie gegenseitig auszutauschen. Innerhalb des Sozialleistungsbereichs ist ein Datenaustausch zwischen Leistungsträgern jedoch angemessen.

Auch die - zur vorgesehenen Regelung widersprüchliche - Begründung des Entwurfs geht davon aus, daß bei § 67a Abs. 2 Nr. 1 SGB X gegenüber § 13 BDSG eine Abweichung erfolgen sollte, "um die Datenerhebung im Vergleich zu den Datenübermittlungsbefugnissen der genannten Stellen nicht einzuschränken."

Im Übrigen ist es schwer verständlich, daß das Erheben von Daten zwischen Sozialleistungsträgern erschwert werden soll, während in Artikel 9 § 117 FKPG-Entwurf ein Datenabruf zur Aufdeckung und Unterbindung von mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen vorgesehen ist.

AS 27. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und c SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4

- a) ist in § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen;
- b) ist in § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

§ 67 a des Entwurfs sieht in Absatz 2 Nr. 1 unter Buchstabe c eine Voraussetzung für die Datenerhebung bei Dritten vor, die das bisherige SGB - und § 69 SGB X Entwurf für die Datenübermittlung der abgebenden Stelle für Aufgaben des Empfängers - nicht enthält. Die Voraussetzung ist bereits in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BDSG enthalten.

Eine solche Verschärfung des Datenaustausches innerhalb des Sozialleistungsbereichs ist abzulehnen. Zum einen, weil dies die Arbeit von Sozialleistungsträgern ohne Notwendigkeit erschweren würde (das nach § 69 Entwurf - ohne obengenannte Voraussetzung - mögliche Versenden von Daten an andere Sozialleistungsträger, ohne darum gebeten worden zu sein, scheidet schon aus Kostengründen aus), zum anderen, weil die Zweckbindungsregelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze unter anderen Gesichtspunkten geschaffen wurden: Dort sollen Behörden mit ganz heterogenen Aufgaben, mit deren Zusammenwirken die betroffenen Bürger weit

(noch Ziff. 27)

weniger rechnen, dazu veranlaßt werden, in stärkerem Umfang als bisher Daten unmittelbar beim Betroffenen zu erheben, anstatt sie gegenseitig auszutauschen. Innerhalb des Sozialleistungsbezugsbereichs ist ein Datenaustausch zwischen Leistungsträgern jedoch angemessen.

Auch die - zur vorgesehenen Regelung widersprüchliche - Begründung des Entwurfs geht davon aus, daß bei § 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB X gegenüber § 13 BDSG eine Abweichung erfolgen sollte, "um die Datenerhebung im Vergleich zu den Datenübermittlungsbefugnissen der genannten Stellen nicht einzuschränken."

Im Übrigen ist es schwer verständlich, daß das Erheben von Daten zwischen Sozialleistungsträgern erschwert werden soll, während in Artikel 9 § 117 FKPG-Entwurf ein Datenabruf zur Aufdeckung und Unterbindung von mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen vorgesehen ist.

AS 28. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4

a) ist in § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen;

b) sind in § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

"b) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden."

Begründung:

Die vorgesehene Änderung weicht vom Entwurf der Bundesregierung insoweit ab, als die Erhebungstatbestände der Buchstaben b und c zusammengefaßt sind. Dies ist geboten, weil bei Vorliegen der Erhebungsvoraussetzungen des Buchstaben a keine Anhaltspunkte dafür bestehen können, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Im übrigen entspricht die vorgeschlagene Änderung auch der Regelung des § 13 Abs. 2 BDSG.

AS 29. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 67 a Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschriften des § 67 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 tragen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen und seinen schutzwürdigen Interessen ausreichend Rechnung. Der Hinweis auf die Erhebungsmöglichkeiten nach den Sätzen 1 und 2 an den Betroffenen ist daher entbehrlich.

Im übrigen enthalten die vergleichbaren Vorschriften des § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes keine entsprechende Regelung.

In 30. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 c Abs. 2 und § 69 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 ist die Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) In § 67c Abs. 2 sind in Nummer 1 nach den Worten
"erforderlich sind"
die Worte
"und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß über-
wiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen
beeinträchtigt werden"
' anzufügen.
- b) In § 69 Abs. 1 sind in Nummer 1 nach den Worten
"genannte Stelle ist,"
die Worte
"und in den beiden letztgenannten Fällen keine An-
haltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutz-
würdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt
werden,"
anzufügen.

Begründung:

In der jetzigen Fassung der Nummer 1 des § 67 c Abs. 2 würde die in Absatz 1 der Vorschrift statuierte Zweckbindung wieder weitgehend aufgehoben, da die Sozialleistungsträger immer aufgrund des Sozialgesetzbuchs tätig werden. Dies wäre nicht gerechtfertigt. Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung bereits gespeicherter Daten für einen anderen Zweck sollte über die Erforderlichkeit zur Aufgabenerledigung hinaus nur zugelassen werden, wenn hierdurch überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Im Falle der Übermittlung (§ 69) gilt Entsprechendes.

AS 31. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 d Abs. 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 67 d Abs. 3 die Worte "ist unzulässig" durch die Worte "ist nur zulässig, soweit die Daten auch für diesen Zweck hätten übermittelt werden dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Vermeidung von überflüssigem Formalismus.

AS 32. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 68 SGB X)
In

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Beschränkung des § 68 SGB X auf Datenübermittlungen an Polizeibehörden und zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sachgerecht ist.

Begründung:

Nach der Begründung des Entwurfs wurde die bisherige Vorschrift beschränkt auf die Fälle, die in der Praxis den wesentlichen Teil der Datenübermittlungen nach § 68 SGB X ausmachen. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt aber

(noch Ziff. 32)

nicht, andere Stellen bei ihrer Arbeit unangemessen zu behindern und ohne Not bisher zulässige Datenübermittlungen zu untersagen. Die Kenntnis von Namen und Anschriften des Betroffenen wie seines Arbeitgebers ermöglicht die Aufenthaltsermittlung, die Zustellung von Bescheiden und Vorladungen, Rückfragen bei der Bearbeitung von Anträgen und die Ermittlung von Zuständigkeiten.

Der Begriff "Polizeibehörden" umfaßt vor allem nicht die Ausländerbehörden, obwohl § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB X des Entwurfs von seiner Geltung für Ausländerbehörden ausgeht. Aber auch Stellen nach § 35 SGB I konnten bisher auf § 68 SGB X zurückgreifen, soweit sie Angaben für die Erfüllung von Aufgaben außerhalb des SGB X benötigten, z. B. Sozialämter bei der Antragsprüfung nach der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung. Ferner konnten bisher über- und zwischenstaatliche Stellen (z. B. der Internationale Suchdienst), sofern sie durch entsprechende Abkommen innenstaatlichen Stellen gleichgestellt sind, auf § 68 SGB X zurückgreifen.

In 33. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 68 Überschrift und Absatz 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 68 in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 die Worte
"der Polizeibehörden und"
durch die Worte
"der Polizeibehörden, der Behörden der Gefahrenabwehr oder"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 33)

Begründung:

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, nur die Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden, nicht aber an die Gefahrenabwehrbehörden zuzulassen, wenn die Polizeibehörden die Daten für Aufgaben der Gefahrenabwehr verwenden dürfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß primär für die Aufgaben der Gefahrenabwehr die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Im übrigen soll durch die Verwendung des Wortes "oder" klargestellt werden, daß die Voraussetzungen alternativ zur Anwendung kommen sollen.

In 34. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 68 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 ist die Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) In § 68 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten
"derzeitige Anschrift"
die Worte
"oder tatsächlicher Aufenthaltsort"
einzufügen.
- b) In § 72 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten
"frühere Anschriften"
die Worte
"oder tatsächliche Aufenthaltsorte"
einzufügen.

Begründung:

In Fällen, in denen zum Betroffenen keine Anschrift angegeben werden kann, sollte es zugelassen werden, an Stelle der Anschrift den tatsächlichen Aufenthaltsort zu übermitteln, soweit ein solcher bekannt ist.

In 35. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 71 Abs. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
nach den Worten
"mit der Maßgabe, daß über"
die Worte
"die Angaben nach"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 36. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 72 Abs. 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob in § 72 Abs. 1 Satz 1 die Worte ", des
Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminal-
amtes" durch die Worte "und des Militärischen Abschirm-
dienstes" zu ersetzen sind.

Da für die Übermittlung von Daten an das Bundeskriminal-
amt als Polizeibehörde § 68 Abs. 1 gilt, sollte das
Bundeskriminalamt in § 72 Abs. 1 Satz 1 gestrichen
werden.

In 37. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 75 Abs. 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungssystematik des § 75 Abs. 1 SGB X noch einmal zu überprüfen. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 ist eine Einwilligung der Betroffenen für eine Übermittlung von Sozialdaten zu Forschungs- und Planungszwecken auch dann erforderlich, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt. Es erscheint fraglich, ob in diesen Fällen die Übermittlung von Sozialdaten von der Einwilligung aller Betroffenen abhängig gemacht werden sollte. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des in Artikel 5 Abs. 3 GG der Forschungsfreiheit zuerkannten verfassungsrechtlichen Ranges sollte normenklarer geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Datenübermittlung ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig ist. Das Kriterium der Zumutbarkeit der Einholung der Einwilligung erscheint insoweit nicht ausreichend normenklar.

In 38. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 75 Abs. 4 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 75 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Nach § 75 Abs. 4 sollen nicht-öffentliche Forschungseinrichtungen, soweit ihnen Sozialdaten für Forschungszwecke übermittelt worden sind, der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterfallen, wenn die übermittelnde Stelle der Kontrolle des Bundesbeauftragten unterliegt.

(noch Ziff. 38)

Diese Regelung steht in Widerspruch zu der grundsätzlichen Konzeption der Datenschutzkontrolle, wie sie das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze vorgeben. Danach richtet sich die Kontrollzuständigkeit grundsätzlich nicht nach der Herkunft der Daten, sondern danach, ob der Empfänger eine öffentliche Stelle ist oder nicht. Öffentliche Stellen unterfallen grundsätzlich der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz, nicht-öffentliche Stellen unterliegen dagegen der Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes. Von dieser generellen Zuständigkeit darf auch beim Umgang mit Sozialdaten nicht abgewichen werden. Je mehr Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung getroffen werden, um so schwieriger wird es für die Bürger, die im Einzelfall zuständige Kontrollinstanz zu erkennen. Außerhalb der Forschung mit Sozialdaten würde die Forschungseinrichtung weiterhin der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen; dies würde zu Parallelprüfungen führen.

Unbedenklich wäre, im SGB X zu regeln, daß bei den Datenempfängern Prüfungen nach § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes auch ohne Vorliegen eines konkreten Anlasses zulässig sind.

In 39. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 78 Abs. 1 SGB X)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 41

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 78 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Empfänger haben die Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten nach § 68 an Polizeibehörden oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung verarbeiten und nutzen."

(noch Ziff. 39)

Begründung:

In § 78 Abs. 1 des Entwurfes sind die Sätze 2 und 3 in der Reihenfolge zu vertauschen. Damit wird klargestellt, daß der bisherige Satz 2 als Ausnahmenvorschrift zu den bisherigen Sätzen 1 und 3 zu lesen ist.

In den Ländern sind vorrangig die Gefahrenabwehr- und nicht die Polizeibehörden für die Aufgabe der Gefahrenabwehr zuständig. Es sind daher keine Gründe dafür erkennbar, daß nur die Polizeibehörden die Daten für andere Zwecke der Gefahrenabwehr verarbeiten und nutzen dürfen. Andererseits obliegt die Strafverfolgung auch solchen Behörden der Gefahrenabwehr, deren Bedienstete zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind.

R 40. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen ob das in § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB X enthaltene absolute Verbot der Weitergabe von übermittelten Sozialdaten bei Strafverfolgungsbehörden aufgelockert werden kann, insbesondere auch, um die Bekämpfung des Mißbrauchs von Sozialleistungen und der Nichtabführung von Sozialabgaben zu unterstützen.

(noch Ziff. 40)

Begründung:

Strafverfolgungsbehörden dürfen übermittelte Sozialdaten nach § 78 Satz 1 SGB X nicht an andere Behörden weiterleiten. Diese Regelung wird in § 78 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs aufrechterhalten. Es sollte jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese - schon nach geltendem Recht bestehende - strenge Zweckbindung aufgelockert werden soll, um Strafverfolgungsbehörden Mitteilungen an andere Behörden zu ermöglichen. Es liegt im allgemeinen staatlichen Interesse, daß Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse aus Strafverfahren anderen Behörden übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wenn Sozialdaten inmitten stehen, ist eine solche Unterrichtung jedoch nach § 78 SGB X ausgeschlossen. Dies kann zu unerwünschten Ergebnissen führen. Wenn etwa ein Arbeitgeber wegen Nichtabführung von Sozialabgaben verurteilt wird, darf das Urteil nicht an die zuständige Verwaltungsbehörde übersandt werden, um etwa die Rücknahme einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit zu prüfen. Denn das Urteil enthält Sozialdaten, die auch nicht herausgenommen werden können, weil die Verwaltungsbehörde auch auf diese Erkenntnisse angewiesen wäre. Gerade in der gegenwärtigen Situation, in der der Kampf gegen den Mißbrauch von Sozialleistungen und gegen die Nichtabführung von Sozialabgaben eine Aufgabe hohen Ranges ist, muß vermieden werden, daß diese Bemühungen deshalb beeinträchtigt werden, weil Informationen der Strafverfolgungsbehörden nicht aus dem Bereich der Strafverfolgung heraus an Verwaltungsbehörden fließen dürfen.

AS 41. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 78 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 78 Abs. 1 der Satz 3 nach Satz 1 einzufügen.

Begründung:

In § 78 Abs. 1 des Entwurfes sind die Sätze 2 und 3 in der Reihenfolge zu vertauschen. Damit wird klargestellt, daß der bisherige Satz 2 als Ausnahmenvorschrift zu den bisherigen Sätzen 1 und 3 zu lesen ist.

R 42. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 78 Abs. 1 Satz 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 78 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Polizeibehörden" die Wörter ", Staatsanwaltschaften und Gerichte" einzufügen.

Begründung:

§ 78 Abs. 1 Satz 2 enthält für den engen Datensatz nach § 68 eine Ausnahme vom Gebot der Zweckbindung im Bereich der Strafverfolgung. Dies bedeutet, daß die in § 68 genannten Daten nicht nur im Rahmen des Verfahrens verwendet werden dürfen, für das sie übermittelt wurden, sondern auch für sonstige Zwecke der Strafverfolgung. Dies ist im Hinblick auf die Art der Daten nach § 68 auch gerechtfertigt.

Diese Ausnahme von der Zweckbindung muß auch für sonstige Strafverfolgungsbehörden gelten.

(Ziff. 42 wird ggf. in Ziff. 39 redaktionell eingearbeitet.)

In 43. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 78 Abs. 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 78 Abs. 1 Satz 3^{*)} nach den Worten "der Strafverfolgung" die Worte "und der Strafvollstreckung" einzufügen sind.

^{*)} In der Fassung der Empfehlung Ziffer 39 = Satz 2 alt.

Begründung :

Die Aufnahme der Strafvollstreckung in die Regelung dient der Klarstellung. Die Polizei muß einen mit Haftbefehl gesuchten Verurteilten nicht nur wegen einer neuen Tat vernehmen, sondern auch verhaften können. Praktische Bedeutung erlangt die Klarstellung im Hinblick auf die in § 69 Abs.1 Nr.2 SGB X genannten Aufgaben.

AS 44. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 79 Abs. 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 79 Abs. 3 nach den Worten "für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle" die Worte "rechtzeitig vorher" einzufügen.

Begründung:

Die Datenschutzbeauftragten sollten die Möglichkeit erhalten, auf die Entscheidung, ob und wie ein Abrufverfahren eingerichtet wird, noch Einfluß nehmen zu können.

In 45. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 Abs. 1 Satz 2
das Zitat

"§§ 82, 83 und 84 a"

durch das Zitat

"§§ 82 bis 84"

zu ersetzen.

Begründung:

Laut der Gesetzesbegründung soll § 11
Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes
übernommen werden. Die darin genannten
Rechte sind in den §§ 82 bis 84 enthalten.
§ 84 fehlt im Gesetzentwurf, § 84 a
nennt dagegen keine bestimmten Rechte.

In 46. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 Abs. 2 der Satz 1 wie
folgt zu fassen:

"Eine Auftragserteilung für die Verarbeitung und Nutzung von
Sozialdaten ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der techni-
schen und organisatorischen Maßnahmen nach § 78 a beim Auftrag-
nehmer sichergestellt ist."

Begründung:

Nach der in § 80 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Regelung, die § 80
Abs. 2 Satz 1 des geltenden SGB X entspricht, ist die Auftrags-
erteilung für die Datenverarbeitung oder Nutzung von Sozialda-
ten nur zulässig, "wenn der Datenschutz beim Auftraggeber nach
der Art der zu verarbeitenden Daten den Anforderungen genügt,
die für den Auftraggeber gelten". Diese Formulierung ist wegen
der Anknüpfung an den Begriff "Datenschutz" unklar, weil sie den
Eindruck erweckt, als ob an den Auftragnehmer die gleichen da-
tenschutzrechtlichen Anforderungen zu stellen seien, wie an den
Auftraggeber. Demgegenüber soll die Regelung nur sicherstellen,
daß beim Auftragnehmer die Einhaltung der für den Auftraggeber
geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gewähr-
leistet ist.

In 47. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 5 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 Abs. 5 die Nummer 2
wie folgt zu fassen:

"2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfaßt. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muß beim Auftraggeber oder bei Auftragnehmern, die öffentliche Stellen sind, verbleiben."

Begründung:

Nach § 80 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung wäre der Auftraggeber gehindert, den überwiegenden Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes durch Auftragnehmer, die öffentliche Stellen sind, durchführen zu lassen, wenn auch nicht-öffentliche Stellen Auftragsdatenverarbeitung für ihn betreiben. Diese Einschränkung ist nicht gewollt; sie würde außerdem im Hinblick auf § 67 Abs. 9 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs die Möglichkeit der Auftragsdatenverarbeitung innerhalb von Gemeinden und Landkreisen durch andere Organisationseinheiten derselben Gebietskörperschaft unzumutbar erschweren.

In 48. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 6 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 der Absatz 6 zu streichen.

Bei Annahme

entfällt

Ziff. 49

Buchst. a

Begründung:

Satz 1 und 2 sind zu streichen, da nach ihnen die Landesbeauftragten für den Datenschutz nach den für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes prüfen sollen und für Anlagen- und Verfahrensverzeichnisse von Landesbehörden das Bundesdatenschutzgesetz gelten soll. Das widerspricht der sinnvollen Abgrenzung von Bundes- und Landesdatenschutzrecht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz.

Die Sätze 3 bis 5 sind zu streichen, weil es Sache der Länder ist, die für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden zu bestimmen (§ 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz).

AS 49. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 Abs. 6 Satz 3, § 81 Abs. 1, 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4

a) ist in § 80 Abs. 6 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Ihre Rechte und Pflichten richten sich hierbei nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen.";

b) ist § 81 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zu streichen;

c) sind in § 81 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "genannten Stellen" die Worte "des Bundes" einzufügen;

d) ist in § 81 Abs. 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Ihre Rechte und Pflichten richten sich hierbei nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen."

(noch Ziff. 49)

Begründung:

Durch die Änderungen soll sichergestellt werden, daß die Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Wahrnehmung ihrer Kontrolltätigkeit im SGB-Bereich die gleichen Rechte und Pflichten haben wie bei der sonstigen Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit nach landesrechtlichen Vorschriften.

Im übrigen entsprechen die vorgeschlagenen Änderungen der im Entwurf des AO-Änderungsgesetz in § 31 b Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Regelung.

In 50. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 81 Abs. 1 Satz 1 vor den Worten

"Sozialdaten in"

das Wort

"personenbezogenen"

einzufügen.

Begründung:

Anlehnung an die Regelung des § 82.

Die Möglichkeit, abweichend von den Datenschutzgesetzen den Bundes- bzw. den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz auch hinsichtlich des Umganges mit nichtpersonenbezogenen Daten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) anzurufen, sollte nicht eröffnet werden.

In 51. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SGB X)

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 49
Buchst. b

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 81 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist überflüssig.

In 52. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 2 SGB X)

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 49
Buchst.
c und d

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 81 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist zu streichen, da nach ihr die Landesbeauftragten für den Datenschutz nach den für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes prüfen sollen und für Anlagen- und Verfahrensverzeichnisse von Landesbehörden das Bundesdatenschutzgesetz gelten soll.

Dies widerspricht der sinnvollen Abgrenzung von Bundes- und Landesdatenschutzrecht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

In 53. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 81 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten

"nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen"

die Worte

"und an ihnen Stellen des Bundes beteiligt sind"
einzufügen.

Begründung:

Mehrländereinrichtungen, an denen Stellen des Bundes nicht beteiligt sind; können nicht öffentliche Stellen des Bundes sein.

In 54. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 4 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung in § 81 Abs. 4 unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

§ 81 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs enthält eine Verpflichtung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter durch eine Verweisung auf die §§ 36 und 37 des Bundesdatenschutzgesetzes. Schon bei der Schaffung des geltenden SGB X wurden gegen den § 79 Abs. 1 insoweit verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Auch aus dem kommunalen Bereich hat die Verpflichtung des Sozialgesetzbuches zur Schaffung eines behördeninternen Datenschutzbeauftragten wesentliche Kritik erhalten (vgl. das KGSt-Gutachten "Informationstechnologie in der Kommunalverwaltung: Datenschutz und Datensicherung"). Eine Verweisung auf eine Vorschrift für die Privatwirtschaft ist im SGB zudem nicht sachgerecht. So ist z. B. die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten bei der Personalauswahl nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes im öffentlichen Bereich problematisch.

§ 37 Abs. 2 BDSG kollidiert zum Teil mit landesrechtlichen Vorschriften über die Freigabe und den Vorschriften über die Meldung zum Datenschutzregister.

Die Geltung von § 18 Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz ist nicht akzeptabel. Auch die Führung des Verzeichnisses der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und des Dateiverzeichnisses sollte landesrechtliche Regelungen überlassen bleiben.

Durch die gleichzeitige Geltung von § 18 Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz und § 37 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz würde im übrigen eine sinnlose Doppelarbeit vorgeschrieben werden. Des weiteren wirft die gegenwärtige Formulierung die Frage auf, inwieweit dadurch die erschöpfende Regelung des Datenschutzes bei den Landessozialbehörden durch die Anwendung des § 18 Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz angestrebt ist oder ob daneben noch die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze Anwendung finden (z.B. die Mitteilungspflichten gegenüber den Landesdatenschutzbeauftragten zum Datenschutzregister).

R 55. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 83 Abs. 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 83 Abs. 3 nach den Wörtern "von Sozialdaten an" die Wörter "Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden," einzufügen.

Begründung:

§ 83 Abs. 3 des Entwurfs, der § 19 Abs. 3 BDSG übernimmt, will verhindern, daß die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der genannten Behörden dadurch gefährdet wird, daß ein Betroffener von der Übermittlung von Daten an diese Behörden erfährt. Schon eine solche Kenntnis kann die Ermittlungen beeinträchtigen. Dies gilt aber auch für die Strafverfolgung oder für präventive polizeiliche Tätigkeit. Insbesondere bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist die Geheimhaltung ein zentrales Problem. Erfahrungen der Praxis in diesem Bereich zeigen, daß allein die Kenntnis, daß sich eine Strafverfolgungsbehörde mit einer Person beschäftigt, die Ermittlungen zunichte machen kann. Eine solche Kenntnis wäre aber vorhanden, wenn eine Person erfährt, daß auf Anfrage Daten übermittelt wurden. Ob eine solche Gefährdung der Aufgabe eintreten würde, kann nur die Stelle beantworten, die die Daten erhalten hat. Die genannten Behörden sind daher in den Regelungsbereich von § 83 Abs. 3 des Entwurfs einzubeziehen. Dies entspricht den Regelungen in einigen Landesdatenschutzgesetzen (z.B. § 18 Abs. 5 der Datenschutzgesetze von Hamburg und Nordrhein-Westfalen).

In 56. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 84 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist § 84 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden."

- b) In Absatz 4 ist jeweils das Wort
"Daten"
durch das Wort
"Sozialdaten"
zu ersetzen.

- c) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Von der Tatsache, daß Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Sozialdaten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist."

Begründung:

zu a:

Der Übermittlungsempfänger muß grundsätzlich Kenntnis haben, wenn Sozialdaten bestritten sind. Ebenso verhält es sich in Fällen der internen Nutzung.

(noch Ziff. 56)

zu b:

Redaktionelle Änderung.

zu c:

Redaktionelle Änderung und Gewährleistung, daß regelmäßige Datenempfänger über die Tatsache, daß Sozialdaten bestritten sind, im erforderlichen Umfang unterrichtet werden.

In 57. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 84 Abs. 6 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 84 Abs. 6 das Zitat
"Satz 2"
durch das Zitat
"Satz 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den durch den Gesetzentwurf neugefaßten § 71 Abs. 1.

R 58. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 85 Abs. 2, § 85 a SGB X)

Artikel 6 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) § 85 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer die Übermittlung von durch dieses Gesetzbuch geschützten Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht."

b) § 85 a ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Absatz 1 ist folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 67 c Abs. 6 Satz 1 oder § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt."

bb) Absatz 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a): Es bestehen durchgreifende Bedenken, die ohnehin sehr weiten Strafvorschriften nach § 43 BDSG in das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch inhaltlich zu übernehmen und mit § 85 Abs. 2 Nr. 2 i.d.F. des Entwurfs, der im Bundesdatenschutzgesetz keine Entsprechung hat, sogar noch in erheblichem Umfang zu erweitern. Während nämlich § 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG hauptsächlich Verwendungsbeschränkungen gegenüber nicht-öffentlichen Stellen betrifft, richtet sich insbesondere § 78 Abs. 1 Satz 1 vorwiegend an öffentliche Stellen. Ein

(noch Ziff. 58)

hinreichendes Bedürfnis für die Einführung von Strafvorschriften, die im Ergebnis darauf hinauslaufen würden, daß die Weitergabe von Daten innerhalb einer Behörde je nach Interpretation des § 78 Abs. 1 Satz 1 die Gefahr der Strafverfolgung begründet, ist in keiner Weise ersichtlich. Dies widerspräche auch einem Anliegen des Bundesrats, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung u.a. des Bundesdatenschutzgesetzes geäußert wurde (BR-Drs. 618/88 - Beschluß -, S. 36 (Nr. 48); BT-Drs. 11/4306, S. 81).

Zu b): Die im Entwurf in § 85 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Handlungen sollen in einen Bußgeldtatbestand eingestellt werden, der vorsätzliches Verhalten erfordert. Es erscheint nicht vertretbar, für Verstöße gegen die dort genannten Verwendungsverbote fahrlässiges Handeln mit Bußgeld zu bewehren. Jeder, der mit Sozialdaten umgeht, müßte befürchten, bereits bei leichter Fahrlässigkeit mit einem Bußgeldverfahren überzogen zu werden. Dies ist auch mit Rücksicht auf die Komplexität des (Sozial-)Datenschutzes nicht hinnehmbar.

Kein Bedürfnis besteht auch für den Bußgeldtatbestand nach § 85 a Abs. 1 Nr. 1 i.d.F. des Entwurfs. Auch insoweit gibt es im Bundesdatenschutzgesetz keine Entsprechung. Das Bundesdatenschutzgesetz bedroht nur einen kleinen Ausschnitt denkbarer Verstöße gegen Verwendungsverbote mit Sanktionen (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG), nämlich die vorsätzliche unbefugte Nutzung durch Weitergabe an Dritte hauptsächlich durch nicht-öffentliche Stellen. Demgegenüber soll in § 85 a Abs. 1 Nr. 1 bei Verstößen gegen § 78 Abs. 1 Satz 1 der gesamte Bereich der Verarbeitung und Nutzung mit Bußgeld bewehrt werden, und zwar auch gegenüber öffentlichen Stellen und schon bei Fahrlässigkeit. Das würde die Tätigkeit öffentlicher Verwaltung in einem nicht geringen Umfang lahmlegen.

In 59. Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 100a SGB X)

In Artikel 6 Nr. 6 ist in § 100a Abs. 2 der Satz 3

Bei Annahme wie folgt zu fassen:

entfällt

Ziff. 60

"Erteilt die Genehmigung die zuständige oberste Bundesbehörde, sind die Bundesärztekammer und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören, in den übrigen Fällen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Ärztekammer des Landes."

Begründung:

Soweit die zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung des Forschungsvorhabens zuständig ist, ist anstelle der Beteiligung der Bundesärztekammer und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Beteiligung der Landesärztekammer und des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzusehen.

AS 60. Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 100 a Abs. 2 Satz 3 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 6 sind in § 100 a Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort "Datenschutz" die Worte ", bei Forschungsvorhaben landesunmittelbarer Träger der zuständige Landesdatenschutzbeauftragte" einzufügen.

Begründung:

Soweit Forschungsvorhaben von landesunmittelbaren Trägern durchgeführt werden sollen, gebietet es die föderative Kompetenzaufteilung, die Landesdatenschutzbeauftragten und nicht den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu beteiligen.

AS 61. Nach Artikel 10 (Art. 35 Nr. 14 Buchst. a RRG 1992)

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10 a einzufügen:

'Artikel 10 a

Änderung des Rentenreformgesetzes 1992

In Artikel 35 Nr. 14 Buchst. a des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I. S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I. S. 2317), wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

"Die Krankenkassen sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt." "

Begründung:

Der durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzentwurfs geänderte § 157 Abs. 3 AFG wird durch Artikel 35 Nr. 14 Buchst. a, Artikel 85 Abs. 9 Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 2382) mit Wirkung vom 1. 1. 1995 neu gefaßt. Um das in Artikel 10 Nr. 1 vorgesehene Prüfrecht der Krankenkassen über den 31. Dezember 1994 hinaus beizubehalten, ist es erforderlich, die in Artikel 35 Nr. 14 Buchst. a RRG 1992 vorgesehene Neufassung des § 157 Abs. 3 AFG entsprechend zu ergänzen.

AS 62. Zu Artikel 19 (Art. II § 1 Nr. 11 SGB I)

In Artikel 19 sind

- a) die Worte "wird folgender Buchstabe f" durch die Worte
"werden folgende Buchstaben f und g" zu ersetzen;
- b) nach Buchstabe f folgender Buchstabe g anzufügen:
"g) §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungs-
gesetzes,"

Begründung:

Auch im Rahmen der §§ 21 und 22 des
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
gilt das Bundesversorgungsgesetz als
besonderer Teil des Sozialgesetzbuches.

R 63. Zu Artikel 20 Abs. 5 Satz 3 (Inkrafttreten)

Artikel 20 Abs. 5 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Das Inkrafttreten von Artikel 16 Nr. 2 ist
bereits von der Regelung in Artikel 20
Abs. 1 erfaßt.